

# **Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes**

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Im Rahmen der zur Verwirklichung der Politik der Nachhaltigkeit erforderlichen ökologischen Modernisierung soll die Energiewende in Baden-Württemberg vorangebracht und die Nutzung der Atomkraft endgültig beendet werden.

Das Land hat deshalb die Absicht, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in Baden-Württemberg durch ein überdurchschnittliches Wachstum deutlich auszubauen. Bis zum Jahr 2020 sollen so mindestens 10 Prozent des Strombedarfs aus „heimischer“ Windkraft gedeckt werden.

Dieses Ziel kann nur durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen und unter Einbeziehung, Unterstützung und Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

Da die bisher in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für Windkraftanlagen nicht ausreichen, um dieses Ausbauziel zu erreichen, müssen neue Standorte eröffnet werden.

Die rechtlichen Vorgaben zur Windkraftplanung im Landesplanungsgesetz werden flexibilisiert: Die Regionalplanung soll zukünftig nur Vorranggebiete für Windkraftanlagen festlegen können, keine Ausschlussgebiete mehr. Im planerischen Abwägungsprozess werden die verschiedenen öffentlich-rechtlichen Belange im Vorfeld des stets erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und abgewogen. Durch die Festlegung von Vorranggebieten wird im Hinblick auf eine planungsrechtliche Zulässigkeit eine positive Vorentscheidung getroffen und somit Investoren von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten Investitions- und Planungssicherheit gegeben.

Gleichzeitig erhalten damit auch die Städte und Gemeinden des Landes die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Planungshoheit Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen planerisch zu steuern. In den Bereichen schließlich, in denen weder auf regionaler noch auf kommunaler Ebene eine planerische Steuerung erfolgt, werden die öffentlich-rechtlichen Belange im immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft.

Um den angestrebten deutlichen Ausbau der Windkraft zu ermöglichen, ist es weiter erforderlich, die bestehenden Festlegungen von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen der Regionalverbände gesetzlich aufzuheben.

Dies bedeutet aber nicht, dass überall Windkraftanlagen entstehen können. Denn zum einen reicht das Windangebot in Teilen des Landes für eine wirtschaftliche Nutzung nicht aus. Zudem sind Windkraftanlagen auch weiterhin in und in der Nähe von Wohnsiedlungen wie auch u.a. in Naturschutzgebieten und der Kernzone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb nicht möglich. Auch die übrigen naturschutzrechtlichen Beschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen, beispielsweise in FFH- und Vogelschutzgebieten sowie aufgrund artenschutzrechtlicher Belange, sind ebenso zu beachten wie immissionsschutzrechtlich erforderliche Abstände.

Die Regionalverbände, insbesondere aber die Städte und Gemeinden benötigen, wenn sie die sich aus der Rechtsänderung ergebenden Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten wahrnehmen wollen, Zeit, da für die Planung Prüfungen, Erhebungen und Abwägungen notwendig sind. Die gesetzliche Aufhebung der bestehenden regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt am 1. September 2012, damit die Gemeinden und Städte eine gewisse Vorlaufzeit für die Planung erhalten.

## B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz dient dem verstärkten Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg und sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind nur als Vorranggebiete festzulegen;
- die Aufhebung der bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen nach einer bestimmten Übergangsfrist.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Der bei den Regionalverbänden anfallende Planungsaufwand ist notwendige Folge ihrer Planungsaufgabe und in Summe eher als gering einzuschätzen. Der gegebenenfalls bei den Kommunen anfallende Aufwand für eine planerische Steuerung ist einzelfallabhängig und lässt sich nicht generell abschätzen. Er ist zur Ausübung der Planungshoheit der Kommunen erforderlich.

#### E. Kosten für Private

Keine.

# Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Vom

Artikel 1

## Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für das Ziel der Raumordnung Plansatz 4.2.7 (Windkraft) des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg.“

2. § 11 Absatz 7 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„abweichend hiervon können Standorte für regional bedeutsame Windkraftanlagen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 nur als Vorranggebiete festgelegt werden.“

3. In § 30 Absatz 1, § 42, § 44 Absatz 1 und § 51 wird das Wort „Wirtschaftsministerium“ jeweils durch die Worte „Ministerium für Verkehr und Infrastruktur“ ersetzt.

## Artikel 2

### Aufhebung der Regionalpläne hinsichtlich der Festlegung für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Die am...[einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes nach Artikel 3 Absatz 1] bestehenden verbindlichen und bis zum 31. August 2012 nicht außer Kraft getretenen Festlegungen für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 LplG in der bis zum...[einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 3 Absatz 1] geltenden Fassung der in § 31 Absatz 1 LplG genannten Träger der Regionalplanung werden aufgehoben.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Ausgangslage

Im Rahmen der zur Verwirklichung der Politik der Nachhaltigkeit erforderlichen ökologischen Modernisierung soll die Energiewende in Baden-Württemberg vorangebracht und die Nutzung der Atomkraft endgültig beendet werden.

Das Land hat deshalb die Absicht, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in Baden-Württemberg durch ein überdurchschnittliches Wachstum deutlich auszubauen. Bis zum Jahr 2020 sollen so mindestens 10 Prozent des Strombedarfs aus „heimischer“ Windkraft gedeckt werden.

Dieses Ziel kann nur durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen und unter Einbeziehung, Unterstützung und Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

Da die bisher in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für Windkraftanlagen nicht ausreichen, um dieses Ausbauziel zu erreichen, müssen neue Standorte eröffnet werden.

Die rechtlichen Vorgaben zur Windkraftplanung werden deshalb im Landesplanungsgesetz flexibilisiert: Die Regionalplanung soll zukünftig nur Vorranggebiete für Windkraftanlagen festlegen können, keine Ausschlussgebiete mehr. Im planerischen Abwägungsprozess werden die verschiedenen öffentlich-rechtlichen Belange im Vorfeld des stets erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und abgewogen. Durch die Festlegung von Vorranggebieten wird eine positive Vorentscheidung im Hinblick auf die planungsrechtliche Zulässigkeit getroffen und somit Investoren von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten Investitions- und Planungssicherheit gegeben.

Gleichzeitig erhalten damit auch die Städte und Gemeinden des Landes die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Planungshoheit Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen planerisch zu steuern. In den Bereichen schließlich, in denen weder auf regionaler noch auf kommunaler Ebene eine planerische Steuerung erfolgt, werden die öffentlich-rechtlichen Belange im immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft.

Um den angestrebten deutlichen Ausbau der Windkraft zu ermöglichen, ist es weiter erforderlich, die bestehenden Festlegungen von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen der Regionalverbände gesetzlich aufzuheben.

Dies bedeutet aber nicht, dass überall Windkraftanlagen entstehen können. Denn zum einen reicht das Windangebot in Teilen des Landes für eine wirtschaftliche Nutzung nicht aus. Zudem sind Windkraftanlagen auch weiterhin in und in der Nähe von Wohnsiedlungen wie auch u.a. in Naturschutzgebieten und der Kernzone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb nicht möglich. Auch die übrigen naturschutzrechtlichen Beschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen, beispielsweise in FFH- und Vogelschutzgebieten sowie aufgrund artenschutzrechtlicher Belange, sind ebenso zu beachten wie immissionsschutzrechtlich erforderliche Abstände.

Die Regionalverbände, insbesondere aber die Städte und Gemeinden benötigen, wenn sie die sich aus der Rechtsänderung ergebenden Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten wahrnehmen wollen, Zeit, da für die Planung Prüfungen, Erhebungen und Abwägungen notwendig sind. Die gesetzliche Aufhebung der bestehenden regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt am 1. September 2012, damit die Gemeinden und Städte eine gewisse Vorlaufzeit für die Planung erhalten.

## II. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz dient dem verstärkten Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg und sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind nur als Vorranggebiete festzulegen;
- die Aufhebung der bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen nach einer bestimmten Übergangsfrist.

### III. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Der bei den Regionalverbänden gegebenenfalls anfallende Planungsaufwand ist notwendige Folge ihrer Planungsaufgabe und in Summe eher als gering einzuschätzen. Der gegebenenfalls bei Kommunen anfallende Planungsaufwand ist einzelfallabhängig und zur Ausübung der Planungshoheit erforderlich.

### IV. Kosten für Private

Keine

## B. Einzelbegründung

### 1. Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1 (§ 11 Absatz 2 Satz 3)

Folgeänderung zu Nummer 2. Das Ziel in Ziffer 4.2.7 (Windkraft) des Landesentwicklungsplans 2002 sieht bisher vor, dass zur Steuerung der Windkraftnutzung in den Regionalplänen einerseits Gebiete festzulegen sind, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen haben, und andererseits Gebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen unzulässig sind. Dieses Ziel entspricht nicht mehr der vorgesehenen Änderung des Landesplanungsgesetzes.

Zu Nr. 2 (§ 11 Absatz 7 Satz 1 2. Halbsatz)

Das Landesplanungsgesetz sieht bisher vor, dass im Regionalplan die Standorte für regional bedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regional bedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden. Vorranggebiete sind dabei Gebiete, die für

die Windkraftnutzung vorgesehen sind und die andere raumbedeutsame Nutzungen (innerhalb dieses Gebietes) ausschließen, soweit diese mit der vorrangigen Windkraftnutzung nicht vereinbar sind.

Künftig soll die Regionalplanung Festlegungen zu Standorten von regionalbedeutenden Windkraftanlagen nur noch in Form von Vorranggebieten treffen können, um einen deutlichen Ausbau der Windkraft zu ermöglichen. Die Regionalplanung orientiert sich an dem diesem Gesetz zugrundeliegenden Ziel einer Stromerzeugung von rund 7 TWh (Terawattstunden) im Jahr 2020.

Gleichzeitig erhält die kommunale Ebene die Möglichkeit, Standorte für Windkraftanlagen vor Ort zu planen. Die Gemeinden erhalten in den Bereichen außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete die Möglichkeit zur eigenverantwortlichen planerischen Steuerung von Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen. In den Bereichen schließlich, in denen weder auf regionaler noch auf kommunaler Ebene eine planerische Steuerung erfolgt, werden die öffentlich-rechtlichen Belange im immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft. Windkraftanlagen sind dabei bauplanungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch zulässig.

Zu Nr. 3 (§ 30 Absatz 1, § 42, § 44 Absatz 1 und § 51)

Klarstellung aufgrund der Neufestlegung der Geschäftsbereiche der Ministerien gemäß der Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 31. Mai 2011 (GBl. 2011, S. 205).

### **Zu Artikel 2:**

Ohne eine gesonderte Regelung zur Aufhebung der bisher bestehenden regionalplanerischen Festlegungen zur Steuerung der Windkraftnutzung wäre das mit der vorgesehenen Gesetzesänderung verfolgte Ziel eines deutlichen Ausbaus der Windkraftnutzung im Land nicht zeitnah zu erreichen. Die bestehenden Festlegungen von Vorrang- und insbesondere von Ausschlussgebieten würden bis zum Inkrafttreten einer Neuplanung durch den jeweiligen Träger der Regionalplanung wei-

ter gelten. Gemessen am ausdrücklichen Ziel des Gesetzes ist der dafür erforderliche Zeitraum, auch im Falle einer Verpflichtung der Träger der Regionalplanung zur Neuplanung, nicht vertretbar.

Die gesetzliche Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen betrifft – wie die Änderung des Landesplanungsgesetzes in Artikel 1 – die in § 31 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes aufgeführten Träger der Regionalplanung. Entsprechende Festlegungen bestehen <Stand August 2011> in den Regionalplänen des Verbands Region Stuttgart sowie der Regionalverbände Heilbronn-Franken, Ostwürttemberg, Mittlerer Oberrhein, Südlicher Oberrhein, Schwarzwald-Baar-Heuberg, Hochrhein-Bodensee und Bodensee-Oberschwaben.

Die in § 31 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes aufgeführten grenzüberschreitenden Träger der Regionalplanung, der Regionalverband Donau-Iller und der Verband Region Rhein-Neckar, unterfallen den jeweiligen staatsvertraglichen Regelungen.

Eine sofortige Aufhebung der bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen würde jedoch künftige Neuplanungen praktisch unmöglich machen, weil im ungesteuerten Zustand Fakten geschaffen werden können, die einer beabsichtigten Planung entgegenstehen. Eine neue regionalplanerische Steuerung durch Festlegung von Vorranggebieten wird erst nach Durchführung eines Regionalplanverfahrens verbindlich.

Auch die Gemeinden, die planerisch steuern wollen, brauchen Zeit, um ihre Flächennutzungspläne aufzustellen. Sie müssen dazu Erhebungen und Gutachten einholen, um ein gesamträumliches Planungskonzept zu erstellen, das der Windkraft in ihrem Gebiet substanziell Raum schafft. Auch die Bürgerinnen und Bürger sind in diesem Zeitraum aktiv einzubinden.

Die gesetzliche Aufhebung der bestehenden regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftan-

lagen erfolgt erst am 1. September 2012, damit die Gemeinden und Städte eine gewisse Vorlaufzeit für die Planung erhalten. Verankert wird diese Übergangsfrist in dem gestaffelten Inkrafttreten in Artikel 3 in Absatz 2.

**Zu Artikel 3:**

Zu Absatz 1:

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält die entsprechende Übergangsregelung für die Aufhebung der bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen.